



Aktuell

1. August 2014: Endgültige SEPA-Umstellung

Am 31. Juli 2014 ist die Fristverlängerung zur Umstellung des Zahlungsverkehrs auf die **SEPA-Formate** abgelaufen! Seit dem 1. August 2014 können und dürfen wir nur noch die europaweit einheitlichen Zahlungsverfahren **SEPA-Überweisung** und **SEPA-Lastschrift** annehmen.

Damit endet für alle Unternehmen, Verbände und Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ebenso wie für uns als Ihre Bank ein Umstellungsprozess, der einige Jahre gedauert hat. Wir sind zuversichtlich, dass jetzt keiner unserer Kunden mehr ein Liquiditätsproblem durch die **SEPA-Umstellung** zu befürchten hat!

31. August 2014: Teilnahmefrist an den BFS-Betriebsvergleichen endet

Noch bis zum 31. August 2014 können sich Einrichtungen der stationären Altenhilfe und ambulante Pflegedienste an den **Betriebsvergleichen 2014** der BFS Service GmbH beteiligen. Über ein datengestütztes Benchmarking machen die **Betriebsvergleiche** Kostenvorteile und Kostennachteile des eigenen Unternehmens im Vergleich zu anderen Einrichtungen sichtbar. Weitere Informationen: <http://www.bfs-service.de/benchmarking.html>

Info

2014

Inhalt

Aktuelles aus dem Anlagegeschäft	
- Bleiben die Zinsen niedrig oder steigen sie wieder?	3
Aktuelles aus dem Kreditgeschäft	
- KfW fördert energieeffiziente Sanierung von Nichtwohngebäuden	4
BFS Aktuell	
- Vortragsveranstaltungen im September 2014	5
- Der Demografiekongress 2014: Zukunftsforum Langes Leben	5
- Kinderrechte-Kongress-Koblenz	6
Hinweise	
- Gutachten 2014 des Sachverständigenrates zur Entwicklung im Gesundheitswesen	6
- KDA fordert Gesamtstrategie zum Wohnen im Alter	7
- 2013: Aktion Mensch fördert soziale Projekte mit 164,7 Millionen Euro	8
- IT-Report 2014: Branchensoftware für Sozial-Organisationen	8
- Migrantenorganisationen gründen Wohlfahrtsverband	8
Aktuelle Rechtsentwicklung	9
BFS Service GmbH	
- BFS-Managementwoche	10
- Seminar: Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen im kirchlichen Arbeitsrecht	10
- Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
- Heimaufsichtsrecht und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII	10
- IT-Kosten senken, IT-Wertschöpfung steigern	11
- Seminartermine	12
Aktueller Fachbeitrag	13
- Die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen – rechtliche und steuerliche Aspekte (Teil 1)	
Autoren: Christof Wörle-Himmel, Anka Neubert, Rödl & Partner, Nürnberg	

Zentrale	55116 Mainz
50668 Köln	Tel. 06131.20490-0
Wörthstraße 15-17	bfsmainz@sozialbank.de
Tel. 0221.97356-0	
bfs@sozialbank.de	80335 München
	Tel. 089.982933-0
10178 Berlin	bfsmuenchen@sozialbank.de
Tel. 030.28402-0	
bfsberlin@sozialbank.de	90402 Nürnberg
	Tel. 0911.433300-611
B-1040 Brüssel	bfsnuernberg@sozialbank.de
Tel. 0032.2280277-6	
bfsbruessel@sozialbank.de	18055 Rostock
	Tel. 0381.1283739-860
01097 Dresden	bfsrostock@sozialbank.de
Tel. 0351.89939-0	
bfsdresden@sozialbank.de	70174 Stuttgart
	Tel. 0711.62902-0
99084 Erfurt	bfsstuttgart@sozialbank.de
Tel. 0361.55517-0	
bferfurt@sozialbank.de	www.sozialbank.de
45128 Essen	Impressum:
Tel. 0201.24580-0	Verlag/Herausgeber:
bfsessen@sozialbank.de	Bank für Sozialwirtschaft AG
	Wörthstraße 15-17
22297 Hamburg	50668 Köln
Tel. 040.253326-6	
bfs hamburg@sozialbank.de	
	Vorstand:
30177 Hannover	Prof. Dr. Harald Schmitz
Tel. 0511.34023-0	(Vorsitzender)
bfs hannover@sozialbank.de	Thomas Kahleis
	Oliver Luckner
76135 Karlsruhe	
Tel. 0721.98134-0	Aufsichtsratsvorsitzender:
bfskarlsruhe@sozialbank.de	Dr. Matthias Berger
34117 Kassel	Redaktion (v. i. S. d. P.):
Tel. 0561.510916-0	Stephanie Rüth
bfskassel@sozialbank.de	Telefon 0221.97356-210
	Telefax 0221.97356-479
50678 Köln	s.rueth@sozialbank.de
Tel. 0221.97356-0	
bfskoeln@sozialbank.de	
04109 Leipzig	Satz/Druck:
Tel. 0341.98286-0	Theissen Medien Gruppe
bfsleipzig@sozialbank.de	GmbH & Co. KG
	Am Kieswerk 3
39106 Magdeburg	40789 Monheim
Tel. 0391.59416-0	
bfsmagdeburg@sozialbank.de	ISSN 2196-3711



Die BFS-Information ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion Info.

Aktuelles aus dem Anlagegeschäft

Zinsentwicklung – quo vadis?

Welche Konsequenzen haben die niedrigen Zinsen für einen konservativen Anleger, dem der Kapitalerhalt am Herzen liegt? Und wie lässt sich eine auskömmliche Rendite erzielen, mit der man zumindest die Inflation schlagen kann? Diese Fragen bewegen derzeit viele unserer Leser. Daher möchten wir Sie mit einigen Fakten bei Ihren Anlageentscheidungen unterstützen.

Ein Blick auf den volkswirtschaftlichen Datenkranz und dessen Auswirkungen auf Notenbankpolitik und Zinsentwicklung zeigt, dass alle europäischen Staaten nach wie vor hoch verschuldet sind:

Land	Verschuldung 2014 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Verschuldung 2015 (geschätzt)	Rendite Staatsanleihen 10 Jahre Laufzeit	Zum Vergleich Staatsanleihen 1 Jahr Laufzeit
Deutschland	76 %	73 %	1,25 %	0,001 %
Frankreich	96 %	97 %	1,57 %	0,040 %
Spanien	100 %	104 %	2,66 %	0,280 %
Italien	135 %	134 %	2,69 %	0,350 %
Griechenland	177 %	172 %	4,05 %	./.

Quelle: Statista, Renditen Staatsanleihen, Stand 05.07.2014

Hohe Zinsausgaben, eventuell sogar durch steigende Renditen an den Kapitalmärkten, kann sich kaum eine Volkswirtschaft der Eurozone leisten. Daher hat die EZB angekündigt, dass sie die Zinsen mindestens bis 2016 niedrig halten wird. Ziel ist es, Konsum und Investitionen im Euroraum zu beleben. Darüber hinaus sollen die europäischen Staaten damit „Zeit kaufen“ können für den Abbau ihrer Schulden. Wenn europäische Banken Tagesgeld bei der EZB anlegen,

müssen sie sogar Strafzinsen zahlen (derzeit 0,10 %). Diese und weitere Stützungsmaßnahmen der europäischen Notenbank führen dazu, dass auch Renditen der Staatsanleihen schwächerer europäischer Schuldner immer weiter sinken.

Für den konservativen Anleger, der die Kaufkraft seines Vermögens erhalten möchte, bedeutet das in der Konsequenz, dass er stärker ins Risiko gehen muss. Wir empfehlen, länger laufende Anleihen zu kaufen. Damit können Sie sich noch vergleichsweise hohe Zinsen sichern und zusätzlich leichte Kursgewinne einkalkulieren. Auf der anderen Seite tragen Sie damit das Risiko von Kursverlusten, sollten die Zinsen wider Erwarten doch steigen. Die Alternative ist, einen Teil des eigenen Kapitals am Aktienmarkt anzulegen. Sie bedarf einer noch engeren Beobachtung durch den Anleger. Die Aktienkurse haben sich schon nach oben entwickelt – bei weiter anhaltender Liquiditätsversorgung durch die EZB sollte es hier aber weitergehen. Dennoch bleibt es eine Tatsache, dass Aktienkurse noch stärker schwanken können als die Kurse von Anleihen.

Wir gehen davon aus, dass die Zinsen durchaus über 2016 hinaus im Renditetief verharren oder nur moderat ansteigen werden. Daher sprechen wir derzeit mit vielen Kunden über sinnvolle Laufzeitverlängerungen in den Rentendepots. Bitte nehmen Sie Kontakt zu unserer Zentralen Vermögenanlage auf, wenn Sie beraten werden möchten: Joachim Baum, Tel. 0221.97356-108, Christian Fastenrath, Tel. -217, Thomas Knauer, Tel. -295, Oliver Lauter, Tel. -139, Sascha Vogel, Tel. 461, E-Mail: vermoegensanlage@sozialbank.de

KfW fördert energieeffiziente Sanierung von Nichtwohngebäuden

Mit ihrem Programm **IKU – Energetische Stadtssanierung – Energieeffizient sanieren (Nr. 219)** fördert die KfW die Finanzierung der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Förderfähig sind Maßnahmen aller gemeinnützigen Organisationen einschließlich Kirchen, die Träger der zu sanierenden Gebäude sind, von Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund und im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP).

Dazu gehören z. B. Krankenhäuser, Behinderten- und Kultureinrichtungen sowie Vereinsgebäude. Diese müssen der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) unterliegen und vor dem 1. Januar 1995 fertig gestellt worden sein.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes (z. B. Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Förderfähig sind ausschließlich neue Vorhaben. Eine Umschuldung und eine Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Maßnahmen sind nicht möglich.

Förderstufen und Förderumfang

Das Programm umfasst sechs Förderstufen (A: KfW-Effizienzhaus 55, B: KfW-Effizienzhaus 70, C: 85, D: 100, E: KfW-Effizienzhaus Baudenkmal; F: Einzelmaßnahmen). Zur Erläuterung des „KfW-Effizienzhauses“ ein Beispiel: Das KfW-Effizienzhaus 85 darf 85 % des in der geltenden EnEV genannten Höchstwertes für den Jahresprimär-

energiebedarf für Neubauten nicht übersteigen. In den Förderstufen A bis E werden maximal 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, in der Förderstufe F maximal 300 Euro pro Quadratmeter finanziert.

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 20 Jahre bei bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Für jedes Darlehen gilt der am Tag der Zusage gültige Programmzinssatz, der kundenspezifisch entsprechend der Bonitäts- und Besicherungsklassen-Systematik der KfW errechnet wird.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben und für diesen Zeitraum aus Bundesmitteln verbilligt. Anschließend erfolgt eine neue Konditionenvereinbarung. Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Wenn der Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus erbracht wird, erhält der Kreditnehmer einen abgestuften Tilgungszuschuss, der zwischen 2,5 % und 17,5 % des Zusagebetrages liegt.

Die Bank für Sozialwirtschaft bietet die Mittel auch als so genannte inkongruente Finanzierung mit einer ersten Zinsbindungsfrist von 10 Jahren und der Rückzahlung in Form von vierteljährlichen Annuitäten ohne Tilgungsfreijahre an.

Der Antrag für die Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Hausbank zu stellen. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist im Rahmen der jeweiligen EU-Beihilfegrenzen grundsätzlich zulässig.

Ihr Kundenbetreuer gibt Ihnen gerne nähere Informationen. Sprechen Sie uns an!

Vortragsveranstaltungen im September 2014

Thema: Geeignete Arbeitsbedingungen für ältere Mitarbeiter und betriebliche Sozialleistungen als Chance im Wettbewerb um Fachkräfte

12:00 Uhr Get together

13:00 Uhr Den demographischen Wandel erfolgreich managen – Arbeitsbedingungen für ältere Mitarbeiter betrieblich gestalten

14:30 Uhr Kaffeepause

15:00 Uhr Betriebliche Sozialleistungen als Chance im Wettbewerb um Fachkräfte

Referent: Eckhard Eyer, Perspektive Eyer Consulting, Köln

Termin: Donnerstag, 04.09.2014

Veranstalter: Geschäftsstellen Magdeburg und Erfurt

Ort: Erfurt

Thema: Gemeinnützigkeits- und Umsatzsteuerrecht – die Karten werden neu gemischt

Referent: Thomas von Holt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Bonn

Termin: Dienstag, 09.09.2014, 15.00 Uhr

Veranstalter: Geschäftsstelle Essen

Ort: Essen

Thema: Refinanzierung, Wohnformen, Personalbindung – zukunftsentscheidende Themen für Pflegeeinrichtungen

12:30 Uhr Get together

13:00 Uhr Neue Anforderungen an die Refinanzierung und Geschäftsmodelle in der Pflege

Referent: Markus Sobottke, Leiter Research, Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln

14:30 Uhr Kaffeepause

15:00 Uhr Förderung der Mitarbeiter-Wertschätzung

in der Pflege – Umsetzungserfahrungen aus dem Modellprojekt „PflegeWert“

Referent: Dr. Paul Fuchs-Frohnhofen, Geschäftsführer MA&T Sell & Partner GmbH, Aachen

Termin: Dienstag, 16.09.2014

Veranstalter: Geschäftsstelle Magdeburg

Ort: Magdeburg

Thema: Die Sozialwirtschaft im sozialen Netz

Referent: Martin von Berswordt-Wallrabe, Kommunikationsmanager, von Berswordt-Wallrabe & Partner Public Relations, Düsseldorf

Termin: Donnerstag, 25.09.2014, 14.30 Uhr

Veranstalter: Geschäftsstelle Köln

Ort: Köln

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

Der Demografiekongress 2014: Zukunftsforum Langes Leben

Zum 5. Mal bringt am 4. und 5. September 2014 der Demografiekongress in Berlin maßgebliche Entscheider zusammen, die die demografischen Veränderungsprozesse in Deutschland gestalten wollen. Erwartet werden rund 800 Teilnehmer. „Wohnen – Gesundheit – Arbeit“: Das sind die wesentlichen Schwerpunktthemen, auf die die Kongressbeiträge mit Blick auf das Leben im Alter Bezug nehmen. Nach einer Einführung von Bundesministerin Andrea Nahles zum Thema „Arbeitswelt und demografischer Wandel – sind wir gut vorbereitet?“ und anschließender Podiumsdiskussion beschäftigen sich insgesamt 30 unterschiedliche Foren mit zahlreichen demografierelevanten Aspekten der Themen „Wohnen und Dienstleistungen“,

„Pflege und Reha“, „Altersmedizin“, „Kommunale Steuerung“ und „Prävention und Arbeitswelt“. Das umfangreiche Programm kann unter www.derdemografiekongress.de heruntergeladen werden.

Im Forum 16 (5. September 2014, 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr) zum Thema „Wohnungsneubau – Konzepte und Kosten“ referieren unter anderem **Enrico Meier, Marktbereichsleiter Nord-/ Ostdeutschland der BFS** und **Ulrich Schartow, Geschäftsführer der IS Immobilien-Service GmbH**, zum Thema **Neubau von Pflegeeinrichtungen in Innenstadtlagen**.

Kinderrechte-Kongress-Koblenz

Kinderrechte sind kein Katalog abstrakter Wünsche für eine bessere Welt, sondern sehr konkrete Herausforderungen an jede Gesellschaft, die Zukunft der nachwachsenden Generation zu sichern. Am 25 und 26. September 2014 veranstaltet der überregional tätige Jugendhilfeträger OUTLAW.die Stiftung gemeinsam mit der Fachhochschule Münster und der Universität Koblenz-Landau den **Kinderrechte-Kongress-Koblenz**. Der Kongress richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter/innen in Institutionen der Jugendhilfe sowie Interessierte aus Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Er informiert in Fachforen zu verschiedenen Themenfeldern über den aktuellen Stand der Umsetzung der Kinderrechte und bietet Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. In 25 Praxis-Spotlights werden Projekte zur Verwirklichung von Kinderrechten vorgestellt. Im Plenumsvortrag am 26. September 2014 spricht Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“.

Weitere Informationen und Anmeldung: www.kinderrechte-kongress.de

Die Durchführung des Kongresses wird von der Bank für Sozialwirtschaft AG unterstützt.

Gutachten 2014 des Sachverständigenrates zur Entwicklung im Gesundheitswesen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat Ende Juni sein neues Gutachten veröffentlicht. Im Zentrum der Analyse steht die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung in ländlichen Regionen und in ausgewählten Leistungsbereichen. Der Vorsitzende des Rates, Prof. Ferdinand Gerlach, erklärte: „Unsere Analysen zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend sind, um einer sich abzeichnenden Unterversorgung in strukturschwachen, ländlichen Regionen entgegenzuwirken.“

Um der absehbaren gesundheitlichen Unterversorgung in ländlichen Regionen entgegenzuwirken, empfiehlt der Rat ein Bündel weitreichender Maßnahmen, die von einem 50%igen Landarztzuschlag über den obligatorischen Aufkauf von Arztsitzen in überversorgten Ballungsräumen bis zu einem umfassenden Konzept regional vernetzter Versorgung mit lokalen Gesundheitszentren zur Primär- und pflegerischen Langzeitversorgung reichen. Eine neue Aufgabenteilung zwischen den Gesundheitsprofessionen und intensivierten Maßnahmen zur Überwindung des Fachkräftemangels insbesondere in der Pflege werden angesichts des demografischen Wandels als unverzichtbar angesehen. Zur Sicherstellung der Notfallversorgung wird eine stärkere Integration von Notaufnahmen der Krankenhäuser, vertragsärztlichem Bereitschaftsdienst und Rettungsdienst angeraten.

Zur Stärkung der medizinischen Rehabilitation wird eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Pflege- und Krankenversicherung sowie die Durchführung methodisch

Hinweise

hochwertiger Studien zur vergleichenden Untersuchung verschiedener ambulant oder stationär erbrachter Rehabilitationsleistungen empfohlen.

Die Lang- und Kurzfassung des Gutachtens stehen unter <http://www.svr-gesundheit.de> zum kostenlosen Download bereit. Die Mitglieder des Rates werden die Inhalte des Gutachtens am 30. September 2014 ausführlich im Rahmen eines ganztägigen Symposiums in Berlin vorstellen.

KDA fordert Gesamtstrategie zum Wohnen im Alter

Für die wachsende Zahl älterer Menschen müssen verstärkt bedarfsgerechte Wohnangebote ausgebaut werden. Noch fehlt es an barrierefreien und bezahlbaren Wohnungen sowie an Wohnangeboten, die älteren Menschen Versorgungssicherheit bieten. Durch einzelne Fördermaßnahmen, rechtliche Regelungen oder Modellmaßnahmen wird es nicht zu bewerkstelligen sein, genügend altersgerechten Wohnraum zu schaffen. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) fordert daher, eine Gesamtstrategie zum Wohnen im Alter zu entwickeln. „Es bedarf in Zukunft vieler Akteure, die bereichsübergreifend zusammenwirken und im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamtstrategie an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Wohnstrukturen für das Alter mitwirken“, so das KDA.

Gerade die Bundesländer könnten hier viel bewegen: Sie verfügten beim Wohnen im Alter in vielen Feldern über das politische Gestaltungsrecht. In den vergangenen Jahren hätten sie bereits viele interessante Ansätze zur Stärkung des Wohnens im Alter entwickelt. Allerdings fehle ein systematischer Überblick, welche Erfahrungen mit den unterschiedlichen Initiativen gemacht wurden.

Aus diesem Grund haben die Wüstenrot Stiftung und das KDA gemeinsam den „Wohnatlas“ erarbeitet. Er zeigt auf, welche unterschiedlichen Rahmenbedingungen es beim

Wohnen im Alter in den Ländern gibt und wie ältere Menschen in den einzelnen Bundesländern wohnen. Die Studienergebnisse sollen Unterschiede sichtbar machen und den Erfahrungsaustausch über Gestaltungsmöglichkeiten und Strategien anregen. Bereits während des Kooperationsprojekts fand ein Erfahrungsaustausch der Landesministerien über bewährte Wege und weniger erfolgreiche Initiativen statt.

Der „Wohnatlas“ kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden: www.kda.de/monitor-leben-zu-hause-wohnatlas.html

Jahresbericht 2013: Aktion Mensch fördert soziale Projekte mit 164,7 Millionen Euro

Die Aktion Mensch hat 2013 ihren Gesamtumsatz um fast acht auf 440 Millionen Euro gesteigert. Damit konnte sie mehr Projekte fördern als im Vorjahr. 164,7 Millionen Euro flossen bundesweit direkt in 7.469 (Vorjahr 2012: 6.521) Projekte für Menschen mit Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche. Dies geht aus dem nun veröffentlichten Jahresbericht hervor. Gleichzeitig profitierten rund 2,11 Millionen Gewinner der Soziallotterie von einer ausgeschütteten Summe von 132 (Vorjahr: 129,8) Millionen Euro.

In Zukunft will die Aktion Mensch neue Vertriebswege einschlagen und damit auf ein geändertes Kundenverhalten reagieren. Denn die Los-Verkaufszahlen über klassische Vertriebswege bei Banken und Sparkassen und Postwurf sind in den letzten Jahren dramatisch gesunken. Gemeinsam mit dem Handel soll daher der Verkauf von Losgutscheinen an der Supermarktkasse erfolgen. Für den ebenfalls geplanten Online-Vertrieb müssen erst noch die behördlichen Auflagen überwunden werden.

„Schon viel erreicht. Noch viel mehr vor.“ heißt das Motto der Aktion Mensch im Jubiläumsjahr 2014. Ziel ist es,

Hinweise

auch in Zukunft mit innovativen Projekten das Thema Inklusion voranzutreiben. Der barrierefreie Jahresbericht ist online abrufbar: www.aktion-mensch.de/jahresbericht

IT-Report 2014: Branchensoftware für Sozial-Organisationen

Software für Klientenverwaltung, Hilfeplanung und Dokumentation oder Dienstplanung soll vor allem bedienerfreundlich sein, viele Funktionen bieten und stabil laufen. Wie der diesjährige IT-Report für die Sozialwirtschaft 2014 zeigt, hinken die aktuell angebotenen Programme jedoch nicht selten hinter den Erwartungen der Anwender her. Der IT-Report ermittelte erstmals, was den Nutzern bei Fachsoftware wichtig ist und wie es um die Zufriedenheit damit steht. Kritisiert wird besonders eine mangelnde Anpassungsfähigkeit an neue fachliche Anforderungen sowie die Abbildung der eigenen Arbeitsprozesse.

Auch nahm der IT-Report die Branchenangebote an Cloud- und Mobillösungen für die Sozialwirtschaft unter die Lupe. Mit der Wolke werben heute bereits 60 Prozent der Software-Anbieter, doch oft beschränken sich die Services nur auf ihre eigenen Branchenlösungen. Lösungen zum Outsourcing der gesamten Software-Palette eines Sozialbetriebs sind dagegen noch rar.

Unter den Mobil-Betriebssystemen für Smartphones dominiert in der Branche heute klar Android den Markt, bei Tablet-PCs hat jedoch Windows 8 knapp die Nase vorne. Spezielle Branchen-Apps werden vor allem für die ambulante und stationäre Altenhilfe angeboten, Behinderten- und Jugendhilfe holen jedoch auf. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass nur ein Teil der Anbieter auf „echte“ Apps setzt – nicht selten wird einfach das PC-Programm auf den Mobilgeräten dargestellt.

Der IT-Report für die Sozialwirtschaft 2014 kann zum

Preis von 50 Euro zzgl. Versand bezogen werden, Kontakt: christine.vetter@ku.de. Weitere Informationen: www.sozialinformatik.de.

Migrantenorganisationen gründen Wohlfahrtsverband

Ein Netzwerk von neun Migrantenverbänden hat Anfang Juni 2014 in Berlin einen interkulturellen Wohlfahrtsverband gegründet. Ziel des „Verband für interkulturelle Wohlfahrtspflege, Empowerment und Diversity“ (VIW) ist es, die interkulturelle Öffnung im Bereich der Wohlfahrtspflege voranzutreiben. Der Verband möchte zu einer Verbesserung der Vielfalt in den Vereinen beitragen und das ehrenamtliche Potential in den Minderheitengruppen fördern. Auch will er als innovative Kraft für soziale Dienstleistungen in der Einwanderungsgesellschaft wirken.

Der Aufbau von bundesweiten Verbandsstrukturen und die Beteiligung an Planungsprozessen in der Wohlfahrtspflege sei für die Zukunft geplant, aber sicher auch abhängig von den zur Verfügung gestellten Ressourcen und der Kooperationsbereitschaft etablierter Organisationen, heißt es in dem Positionspapier des neuen Verbandes. Ziel sei nicht der Aufbau von neuen Strukturen, wo bereits bestehende Strukturen existierten.

Zu den Initiatoren des Verbandes gehören der Bund der spanischen Elternvereine in der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesverband der Vietnamesen, der Bundesverband Deutsch-Arabischer Vereine in Deutschland, der Bundesverband russischsprachiger Eltern, der Verein Orientierung, der Kroatische Weltkongress, der Polnische Sozialrat, die Türkische Gemeinde in Deutschland sowie der Verband griechischer Gemeinden in Deutschland. Die Ausweitung auf weitere Organisationen ist gewünscht.

Aktuelle Rechtsentwicklung

Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckbetrieb nur ohne Gewinnerzielungsabsicht

Ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) kann nur vorliegen, wenn keine Gewinne angestrebt werden, die den nachhaltigen Finanzierungsbedarf des Betriebes übersteigen. Davon betroffen sind zum Beispiel ambulante Pflege-/ Hauswirtschaftsdienste, Betreuungsdienste, Krankentransporte, Rettungsdienste und MVZ.

BFH, Urteil vom 27. November 2013 – I R 17/12

Umsatzsteuerrecht

Fortbildungsbezogene Supervision ist umsatzsteuerfrei

Die zur Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung angebotenen Supervisionen eines Privatlehrers (mit eigenem Unternehmerrisiko) sind umsatzsteuerfrei.

BFH, Urteil vom 20. März 2014 – V R 3/13

Weiterhin ermäßigter Steuersatz bei Seminarverpflegung

Die Verpflegung im Rahmen von Seminaren unterliegt bei gemeinnützigen Rechtsträgern im Regelfall weiterhin dem ermäßigten Steuersatz.

Vgl. BMF, Schreiben vom 29. April 2014 – IV D2 – S 7242-a/12/10001

Nur medizinisch indizierte Ayurveda-Massagen steuerfrei

Nachweisbar medizinisch indizierte Leistungen der traditionellen indischen Heilkunst Ayurveda durch Behandler mit staatlich anerkannter Ausbildung sind steuerfrei.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juli 2013 – 6 K 1122/11

Reiseleistungen an Schulen/Vereine nicht steuerfrei

Reiseleistungen der Reisebüros an Schulen, Universitäten, Vereine etc. sind nicht umsatzsteuerfrei, unterliegen aber der günstigen Margenbesteuerung (§ 25 UStG).

BFH, Urteil vom 21. November 2013 – V R 11/11; EuGH, Urteil vom 26. September 2013 – C 189/11

Stiftungsrecht

Auskunftsanspruch gegen Stiftungstreuhand

Der gegen Entgelt tätige Treuhänder einer unselbstän-

digen, so genannten Treuhandstiftung, ist den Stiftern gegenüber im Regelfall rechenschaftslegungspflichtig.

OLG Naumburg, Beschluss vom 23. September 2013 – 1 W 28/13

Vergütungsrückzahlungspflicht des Stiftungsvorstandes

Ohne ausdrückliche und formwirksame Rechtsgrundlage an den Vorstand für dessen Tätigkeit geleistete Zahlungen muss dieser der Stiftung zurückerstatten.

OLG Oldenburg, Urteil vom 01. August 2013 – 2 U 46/13

Arbeitsrecht

Kein Streikaufruf über dienstlichen E-Mail-Account

Ein ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassener E-Mail-Account darf nicht für einen Streikaufruf genutzt werden.

BAG, Beschluss vom 15. Oktober 2013 – 1 ABR 31/12

Fristlose Kündigung bei fehlerhafter Spesenabrechnung

Wer beim Ausfüllen seiner Spesenabrechnung bewusst falsche Angaben macht oder Fehler für möglich hält und hinnimmt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

BAG, Urteil vom 11. Juli 2013 – 2 AZR 994/12 unter Tz. 22

Fristlose Kündigung bei privater Internetnutzung

Am Arbeitsplatz darf der Arbeitnehmer den Dienstrechner nur bei ausdrücklicher Erlaubnis oder nachweisbarer stillschweigender Duldung und auch dann grundsätzlich nur in geringem Umfang für private Zwecke nutzen.

LAG, Urteil vom 06. Mai 2014 – 1 Sa 421/13

Umfassende Unterrichtspflicht bei Betriebsübergang

Arbeitnehmer sind bei einem Betriebsübergang über alle einschlägigen rechtlichen Änderungen zu informieren.

BAG, Urteil vom 14. November 2013 – 8 AZR 824/12

Arbeitnehmerpflicht zur Signaturkartennutzung

Arbeitnehmer sind zur Nutzung einer aus arbeitsablauftechnischen Gründen erforderlichen elektronischen Signaturkarte verpflichtet.

BAG, Urteil vom 25. September 2013 – 10 AZR 270/12

Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de



BFS-Managementwoche

Für die kommende **BFS-Managementwoche – Intensivlehrgang für Führungskräfte der Sozialwirtschaft** vom 19.10. bis 24.10.2014 im Mövenpick Hotel, Berlin, gibt es nur noch wenige freie Plätze. Melden Sie sich am besten noch heute an! In der **BFS-Managementwoche** werden Ihnen in fünf Themenblöcken kompakt die wichtigsten Aspekte erfolgreichen Managements einer Non-Profit-Organisation vermittelt. Nähere Informationen: <http://www.bfs-service.de/seminardetails/events/bfs-managementwoche.html>. Ihr Kontakt: bfs-service@sozialbank.de

Der dritte Weg – aktuelle Rechtsprechung und arbeitsrechtliche Entwicklungen im kirchlichen Arbeitsrecht

Die einseitige Festlegung von Arbeitsbedingungen passt ebenso wenig zum Wesen und Selbstverständnis der Kirche wie das „profane“ Modell von Tarifvertragsparteien in Form von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Indes gerät das besondere kirchliche Arbeitsrecht, der so genannte „dritte Weg“, trotz dessen Verankerung in unserer Verfassung, zunehmend unter Druck. Dies hat seine Gründe zum einen in wirtschaftlichen Sachzwängen, zum anderen darin, dass die Rechtsprechung die Besonderheiten des Dritten Wegs durchaus kritisch würdigt.

Das Seminar greift zahlreiche aktuelle Entwicklungen auf, die das Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber in der jüngeren Vergangenheit betreffen.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Streikrecht – die Entscheidungen des BAG vom 20. November 2012 und die Folgen
- das Loyalitätsrecht
- Ungleichbehandlungen im AVR-Bereich
- Arbeitnehmerüberlassung – Spezifika im kirchlichen Bereich
- Befristungsrecht in der Kirche
- das Urteil des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur und ihre Folgen
- aktuelles Kündigungsrecht (mit Blick auf Grundsätze der Kirche)
- Grundlagen des Mitarbeitervertretungsrechts sowie aktuelle Rechtsprechung

Berücksichtigt werden auch wichtige allgemeine Änderungen der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung.

Referent: Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht, Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

Termin und Ort: 08.09.2014 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Heimaufsichtsrecht und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII

Das Seminar beleuchtet jeweils systematisch die Rechtsbeziehungen des Anbieters von Leistungen der Jugendhilfe zu den für die Heimaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Behörden und die vertraglichen Beziehungen



der Beteiligten im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Behandelt wird zunächst das Recht der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45 ff. SGB VIII mit den Schwerpunkten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, den Voraussetzungen der Erteilung und des Anspruchs auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Bedeutung von landesrechtlichen und behördlichen Vorgaben („Heimrichtlinien“ etc.).

Im zweiten Themenschwerpunkt werden die Rechtsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erörtert, insbesondere die Abgrenzung der Inhalte der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII von den Vorgaben der Betriebserlaubnis und die Bedeutung von Landesrahmenverträgen nach § 78 f SGB VIII.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Heimaufsichtsrecht nach §§ 45 ff SGB VIII, insbesondere
 - Betriebserlaubnis
 - Verwaltungsvorgaben („Heimrichtlinien“)
 - örtliche Prüfung
 - Auflagen zur Betriebserlaubnis
 - Meldepflichten
 - Rechtsschutzmöglichkeiten
- Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII
 - Abgrenzung zu den Vorgaben der Betriebserlaubnis
 - Landesrahmenverträge
 - Vereinbarungsinhalte/Verwaltungsvorgaben
 - Entgeltkalkulation nach den Maßstäben des BVerwG
 - Schiedsverfahren/Rechtsschutzmöglichkeiten

Referent: Rüdiger Meier, Rechtsanwalt, DORNHEIM
Rechtsanwälte & Steuerberater, Hamburg

Termin und Ort: 15.09.2014 in Berlin

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

IT-Kosten senken, IT-Wertschöpfung steigern

Der IT-Einsatz in der Sozialwirtschaft hat die Verwaltung verlassen und durchdringt die Geschäftsfelder der Alten und Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und der Beratungsangebote. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Steuerung der IT-Wirtschaftlichkeit ist die integrierte Sicht auf die IT-Kosten und die IT-Wertschöpfung (IT-Durchdringung und Unterstützung der operativen Geschäftsprozesse in Pflege und Betreuung).

Im Seminar werden Ihnen praxisbewährte Konzepte und Werkzeuge zur Analyse, Gestaltung und Steuerung eines wirtschaftlich attraktiven – also kostenoptimierten und wertschöpfenden – IT-Einsatzes in der Sozialwirtschaft vermittelt.

Auszüge aus dem Inhalt:

- IT-Einsatz in der Sozialwirtschaft
- IT-Kosten analysieren und senken
- IT-Wertschöpfung analysieren und steigern
- IT-Wirtschaftlichkeit gestalten und verantworten

Das Seminar richtet sich an Vorstände, Geschäftsführungen, Leitungen IT, Controller und IT-Verantwortliche aus den sozialwirtschaftlichen Geschäftsfeldern.

Referent: Peter Faiß, Dipl.-Betriebswirt (BA), Inhaber der Imendo Unternehmensberatung

Termin und Ort: 16.09.2014 in Berlin

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.



Europa vor Ort: EU Fördermittel für sozial-wirtschaftliche Projekte

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475,00
01./02.09.2014 – Berlin

Der Beschwerdebrief als Chance

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
02.09.2014 – Köln

Telefontraining für schwierige Gespräche mit verärgerten Patienten oder Kunden

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
03.09.2014 – Köln

Förder-„Special“: Die neuen Europäischen Fördermittel für die Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
03.09.2014 – Berlin

Rechnungswesen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
09.09.2014 – Berlin

Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen – Änderungen des AÜG, optimale Gestaltung, aktuelle Rechtsprechung

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
09.09.2014 – Köln

Führung heute – ein Check-up für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 575,00
09./10.09.2014 – Köln

Bauherrenaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
10.09.2014 – Berlin

Der Prokurist in der gemeinnützigen GmbH

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
11.09.2014 – Köln

Baukosten-Controlling

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
11.09.2014 – Berlin

Spender betreuen mit MS ACCESS

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 500,00
15./16.09.2014 – Berlin

Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
15.09.2014 – Berlin

Erfolgreich Geldauflagen einwerben

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
16.09.2014 – München 06.10.2014 – Hamburg

Der beste ambulante Pflegedienst

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
16.09.2014 – Hamburg 07.10.2014 – München

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
17.09.2014 – Hamburg 08.10.2014 – München

Gemeinnützigkeit sozialer Betriebe – steuerrechtliche Konfliktfälle in der betrieblichen Praxis

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
17.09.2014 – Berlin

Die GmbH-Auslagerung im steuerbegünstigten Sektor

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
18.09.2014 – Berlin

Wohnen im Alter – Alternative zur stationären Pflege

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
22.09.2014 – Berlin

Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
22.09.2014 – Köln

Erfolgreiche Softwareauswahl

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
23.09.2014 – Köln

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
24.09.2014 – Köln

Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
25.09.2014 – Köln

Rechnungslegungshinweise für WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
29.09.2014 – Berlin

Von der Kostenrechnung zur Management-information – Einführung in das operative Controlling

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475,00
29./30.09.2014 – Berlin

Die Zukunft im Visier – Einführung in das strategische Controlling

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
01.10.2014 – Berlin

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
06.10.2014 – Berlin

Professionelle Fördermittelakquise für Organisationen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
07.10.2014 – Hamburg

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
13.10.2014 – Berlin

Interne Revision

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
14.10.2014 – Berlin

Führung und Persönlichkeit

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 575,00
27./28.10.2014 – Köln

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00
28.10.2014 – Köln

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln, Tel. 0221.97356-159 und -160, Fax 0221.97356-164
Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de.
Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen – rechtliche und steuerliche Aspekte (Teil 1)

Eine gemeinnützige¹ Organisation ist weitgehend von der Pflicht befreit, Steuern zu zahlen und hat auch weitere Vorteile: So kann sie z. B. Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die dem Zuwendenden steuerliche Vorteile verschaffen. Im Gegenzug unterliegt sie in vielerlei Hinsicht steuerlichen Beschränkungen. Solche Beschränkungen gelten u. a. für die Zusammenarbeit von gemeinnützigen Organisationen. Der 1. Teil dieses Beitrags beschäftigt sich mit einigen Eckpunkten dazu, wie eine gemeinnützige Organisation eine andere Organisation unterstützen kann. Der 2. Teil zeigt die Grundstrukturen auf, die gelten, wenn mehrere gemeinnützige Organisationen sich auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage zusammen tun.

1. Zum Grundsatz der Unmittelbarkeit

Ein tragender Grundsatz der Gemeinnützigkeit ist es, dass eine gemeinnützige Organisation ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst oder mittels Hilfspersonen verwirklichen muss. Was bedeutet dieser so genannte Grundsatz der Unmittelbarkeit? Muss also eine gemeinnützige Wohlfahrtsorganisation Steuern bezahlen, wenn sie mit dem Vermieter einer Seniorenwohnanlage vereinbart, gegen eine monatliche Pauschale, Betreuungsleistungen (die sog. Basisleistungen) für die Bewohner zu erbringen? Und macht es einen Unterschied, wenn dieselbe Organisation dies mit den Bewohnern selbst vereinbart?

Die Antwort des Bundesfinanzhofes (BFH) auf diese Frage lautet: Es kommt darauf an! Und die Antwort hat sich nunmehr geändert. Sie fällt in zwei Bereichen unterschiedlich aus. Mit den beiden Bereichen sind die Ertrag-

steuer (Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer gemeint. Der BFH hatte zwei Mal Gelegenheit, zu folgendem Fall Stellung zu nehmen: Ein Verein hatte sich gegenüber dem Vermieter einer Wohnanlage für betreutes Wohnen verpflichtet. Der Vermieter schloss mit Senioren Mietverträge ab, bei denen neben der Vermietung der Wohnung die Erbringung bestimmter Leistungen zugesichert wurde. Der Verein verpflichtete sich gegenüber dem Vermieter – nicht unmittelbar gegenüber den Bewohnern selbst – gegen eine monatliche Pauschale Betreuungs-, Service- und Pflegeleistungen für die Bewohner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fachgerecht zu erbringen.

Für den Bereich der Umsatzsteuer hatte der BFH nun 2011 die Leistungen des Vereins für steuerfrei gehalten. Es komme nach EU-Recht nicht auf Vertragsbeziehung zu den Bewohnern an, sondern u. a. auf die (zumindest mögliche) Übernahme der Kosten durch Krankenkassen oder ähnliche Einrichtungen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Leistungen wohltätiger Organisationen immer umsatzsteuerfrei sind. So hat etwa das Finanzministerium Schleswig-Holstein 2012 verfügt, dass eine als „Schwesterschaft“ bezeichnete Interessengemeinschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, wenn sie pflegendes Personal anderen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege zur Verfügung stellt. Das wurde für die Schwesterschaften bisher anders gesehen, auch wenn die Personalgestellung anderer gemeinnütziger Organisationen grundsätzlich auch bisher steuerpflichtig war. Die schwierigen finanziellen Folgen konnten für die Schwesterschaften erst durch das Bundesfinanzministerium im Rahmen des § 4 Nr. 27 a UStG beseitigt werden.

Zurück zu dem Verein und den Leistungen im „betreuten Wohnen“. Für den Bereich der Ertragsteuer hatte der BFH bereits 2009 denselben Fall zu entscheiden. Dort kam er

¹ Der Begriff der Gemeinnützigkeit wird im weiten Sinne verwendet, also als Steuerbefreiung i.S.d. §§ 51 ff AO und nicht lediglich als Zweckverfolgung i.S.d. § 52 AO.

aber zur Steuerpflicht. Der Verein sei nur Erfüllungsgehilfe gewesen. Er habe den steuerpflichtigen Vermieter unterstützt, der seinerseits die Leistungen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung nutzte. Aus Sicht des Vereins fehlte es also an der Unmittelbarkeit.

Wer Vertragspartner der gemeinnützigen Organisationen ist, war in der Umsatzsteuer insoweit also ohne Belang, in der Ertragsteuer jedoch entscheidend. Von diesen Grundsätzen ist der BFH zunächst im letzten Jahr abgewichen (AZ I R 59/11) und hat nunmehr in seinem Urteil vom 27.11.2013 (AZ. I R 17/12) ausdrücklich seine Rechtsprechung geändert. In dem Urteil hatte sich eine gemeinnützige GmbH gegenüber einem Landkreis zur Durchführung des Rettungsdienstes verpflichtet. Der BFH ließ es für die Steuerbefreiung anders als bisher ausreichen, dass die gemeinnützige GmbH nicht nur Dienstleistungen gegenüber dem Landkreis erbrachte, sondern faktisch unmittelbare Hilfeleistungen gegenüber den Hilfsbedürftigen. Allerdings baut der BFH andere Hürden auf, in dem er verlangt, es dürfe keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.

Die Entscheidung, ob eine steuerfreie oder eine steuerpflichtige Tätigkeit vorliegt, hat weitreichende Auswirkungen. So ist es grundsätzlich z. B. nicht zulässig, für eine steuerpflichtige Tätigkeit Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse oder Rücklagen zu verwenden. Muss also ein Verlust mit Rücklagen gedeckt werden, so kann dies bei einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fatale Folgen haben, während es bei einem Zweckbetrieb grundsätzlich unschädlich ist. Und es ist auch nicht möglich, Ehrenamtlichen die steuerfreie Übungsleiterpauschale in Bereichen zu bezahlen, die steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe darstellen. Zudem wäre es fatal, wenn eine vermeintlich steuerbegünstigte, tatsächlich aber steuerpflichtige Tätigkeit den Hauptzweck der

Betätigung der Organisation darstellt, denn dann scheidet deren Gemeinnützigkeit insgesamt mit weitreichenden Folgen für die Mittelbeschaffung (insbesondere Spenden).

In unserem Zusammenhang bedeutet dies: Eine gemeinnützige Organisation kann ihre Gemeinnützigkeit verlieren, wenn sie im Rahmen einer Zusammenarbeit gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstößt. Auch wenn die neuere BFH-Rechtsprechung hier mehr Handlungsspielraum schafft, so müssen die durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit gezogenen Grenzen sowohl bei der Zusammenarbeit (hierzu im Folgenden) als auch bei gesellschaftsrechtlichen Verbindungen (hierzu im Teil 2) beachtet werden.

II. Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen durch Leistungsaustausch

1. Einschränkungen aus der Mittelverwendungspflicht

Das Recht der Gemeinnützigkeit setzt für die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen enge Grenzen. Auch hier darf keine Person – also auch kein Kooperationspartner – durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Vielmehr muss jede Organisation ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst verfolgen (§ 57 Abs. 1 AO).

Diese Grundsätze stehen zunächst einer Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen entgegen. Die vielfach vorzufindende Vorstellung, es reiche schlechthin aus, wenn die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft wiederum für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt würden, ist in dieser Form nicht zutreffend. Vielmehr kennt die Abgabenordnung lediglich eine Reihe von engen Ausnahmen, in denen der Mitteltransfer unschädlich ist. Nur am Rande erwähnt werden soll hier der wichtige

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihre Mittel mit Ausnahme der nach § 62 AO zulässigen Rücklagen bzw. Vermögenszuführungen grundsätzlich in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

2. Weitergabe von Mitteln ohne Einschränkung in der Höhe

Unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist es gem. § 58 Nr. 1 AO, wenn Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden. § 58 Nr. 1 AO erlaubt damit die Weitergabe der beschafften Mittel in voller Höhe für Förderkörperschaften.

Diese Möglichkeit muss aber langfristig angelegt sein und verlangt einen weitreichenden Konsens: Diese Mittelbeschaffung und der steuerbegünstigte Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung als Satzungszweck festgelegt sein. Die Satzungsregelung bestimmt zugleich Umfang und Grenzen der Mittelweitergabe: Ist z. B. ein bestimmter Empfänger genannt, so ist eine Mittelweitergabe an einen (nicht genannten) Kooperationspartner erst nach Satzungsänderung möglich.

3. „Teilweise“ Mittelweitergabe

Ist die gemeinnützige Körperschaft keine Förderkörperschaft im vorgenannten Sinne, so kann sie gleichwohl ihre Mittel anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stellen, allerdings nicht unbegrenzt. § 58 Nr. 2 AO lässt es lediglich zu, dass eine steuerbegünstigte Organisation ihre Mittel „teilweise“ einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegüns-

tigten Zwecken zuwendet.

Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass es nicht zu den Satzungszwecken der gemeinnützigen Organisation gehören muss, Mittel für andere Körperschaften zu beschaffen. Nicht geklärt ist aber, was mit „teilweise“ gemeint ist. Die Finanzverwaltung legt für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der Mittelweitergabe das Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) im jeweiligen Veranlagungszeitraum zugrunde. Dies sieht der BFH anders (AZ. I R 156/94).

4. Unentgeltliche Überlassung von Personal

Eine weitere Möglichkeit ist es, einem Kooperationspartner unentgeltlich Personal zur Verfügung zu stellen. Gem. § 58 Nr. 4 AO kann eine gemeinnützige Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen, ohne dass dies für ihre eigene Steuerbegünstigung schädlich wäre. Hier ist es (ausnahmsweise) nicht erforderlich, dass der Kooperationspartner selbst steuerbegünstigt ist, auf diese Vorschrift kann daher auch in der Zusammenarbeit mit einem steuerpflichtigen Unternehmen zurückgegriffen werden. Für die Anwendung des § 58 Nr. 4 AO ist auch keine ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich.

Allerdings ist der Einsatz des Personals für steuerbegünstigte Zwecke erforderlich. Die Unterstützung des Kooperationspartners im Bereich der Verwaltung oder im Bereich steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist damit unter Berufung auf § 58 Nr. 4 AO nicht möglich.

5. Unentgeltliche Überlassung von Räumen

Ebenfalls als Ausnahme von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit lässt es § 58 Nr. 5 AO zu, dass die gemeinnützige Organisation ihr gehörende Räume – auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung – anderen unentgeltlich zur

Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke überlässt, jedoch nicht für Berufssport oder Unterhaltungsveranstaltungen. Diese Regelung setzt aber voraus, dass der Kooperationspartner selbst steuerbegünstigt ist und die Benutzung der Räume nur für dessen steuerbegünstigte Zwecke erfolgt. Der Begriff der Räume wird weit gefasst, so dass unter Berufung auf § 58 Nr. 5 AO auch z. B. Sportstätten und Freibäder zur Verfügung gestellt werden können.

6. Bei Entgelt gilt das alles nicht!

Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass dies alles nicht gilt, wenn die Überlassung des Personals oder die Überlassung der Räume gegen Entgelt erfolgte. Dabei gilt als Entgelt auch, wenn der Kooperationspartner lediglich die Kosten der gemeinnützigen Organisation ganz oder teilweise ersetzt.

Durch die Zahlung eines Entgelts wurden bisher zwingend ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder (steuerfreie) Vermögensverwaltung begründet. Dabei spielte es keine Rolle, ob die entgeltliche Überlassung des Personals oder der Räume wie etwa bei geistlichen Genossenschaften oder weltlichen Schwesternschaften bewusst zum Satzungszweck erhoben wurden.

So ging die Finanzverwaltung etwa bisher davon aus, dass die Personal- und Sachmittelgestellung eines gemeinnützigen Krankenhausträgers an ambulant tätige Ärzte, an Belegärzte oder auch an den eigenen Chefarzt selbst dann steuerpflichtig ist, wenn im Grunde nur die vom Gesetzgeber gewollte engere Verzahnung der ambulanten und stationären Behandlung angestrebt wird.

Die spannende Frage ist nun, wie die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund des eingangs berichteten Urteils des BFH vom 27.11.2013 (AZ. I R 17/12) mit diesen Sachverhalten umgehen wird. Der BFH geht jetzt davon aus, dass

ein Zweckbetrieb gemäß § 66 AO nicht mehr voraussetzt, dass die gemeinnützige Organisation in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zu den von ihr betreuten Hilfsbedürftigen steht. Allerdings hält es der BFH für maßgeblich, dass die Hilfeleistungen in tatsächlicher Hinsicht selbst und unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen erbracht werden. Dies hat er z. B. in 2013 für Laborleistungen verneint, die eine Laborgesellschaft an gemeinnützige Krankenhäuser erbrachte (Az. I R 59/11).

Andererseits ist auch im Übrigen das BFH-Urteil vom 27.11.2013 nicht ganz ohne Widersprüche. So statuiert der BFH für die Abgrenzung der steuerfreien zur steuerpflichtigen Tätigkeit ein neues Merkmal: Steuerpflicht sei dann gegeben, wenn mit der Tätigkeit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin nur als Vorwand diene, um das eigene Vermögen zu mehren.

Widersprüchlich ist das deshalb, weil das Urteil offen lässt, ob der Finanzierungsbedarf einen Gewinn einschließt oder nicht. Im selben Urteil weist nämlich der BFH darauf hin, dass die Steuerbegünstigung grundsätzlich nur in Betracht komme, wenn die erbrachten Leistungen angemessen vergütet werden, also regelmäßig zzgl. eines marktüblichen Gewinnaufschlags.

Trotz aller immer noch offenen Fragen ist davon auszugehen, dass das Urteil Bewegung in die Beurteilung der Steuerpflicht von Personal- und Sachmittelgestellungen bringen wird.

Autoren: Rechtsanwältin und Steuerberaterin Christof Wörle-Himmel, Steuerberaterin Anka Neubert, Rödl & Partner, Nürnberg, Kontakt: christof.woerle-himmel@roedl.com, www.roedl.com